

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vom 1. August 2012

In der Fassung der Änderungssatzung vom 17. August 2015

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Bachelorstudiengang Kunststofftechnik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende akademische Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering befähigt werden.

(2) Schwerpunkt des Studiums der Kunststofftechnik ist die Herstellung, Verarbeitung und Anwendung von Kunststoffen und die dabei genutzten Verfahren, Prozesse und Maschinen. Ergänzt wird die Lehre durch Angebote aus den Bereichen Wirtschaft, Ökologie und Management. Zusätzlich können die Studenten - je nach persönlichen Interessen – aus einem breit angelegten Gegenstandskatalog weitere Lehrveranstaltungen in verschiedenen technischen, informationstechnischen oder wirtschaftlichen Disziplinen im Rahmen eines dedizierten Modules auswählen.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit als Ingenieure der Kunststofftechnik, die die wesentlichen Zusammenhänge und Problemstellungen seines Fachgebietes erkennen und analysieren sowie die entsprechenden Lösungen erarbeiten und umsetzen können. Damit sind die Absolventen für den beruflichen Einsatz in allen industriellen Bereichen, in denen Kunststoffe hergestellt oder zu Produkten verarbeitet werden, insbesondere in der Kunststoffindustrie, dem Anlagen- und Maschinenbau, der Automobilindustrie, der Mikroelektronik und Elektrotechnik, der Medizintechnik, der Luft- und Raumfahrtindustrie sowie der chemischen Industrie, qualifiziert.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahe praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1 (KT001), Statik (KT013) und Physik (KT005) abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum

Eintritt in das dritte Studiensemester und zum Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 25 Leistungspunkte erzielt hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt und die Vorpraxis abgeleistet hat.

(4) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPM) oder Wahlmodule (WM):

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der FWPM erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim und der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
3. Die Ziele und Inhalte des Vorpraktikums, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Vorpraxis und praktisches Studiensemester

(1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 12 Wochen Dauer nach Maßgabe der Studienordnung.

(2) Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten, spätestens jedoch bis zum Eintritt in das praktische Studiensemester.

(3) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleis-

ten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgen durch die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren benannten Beauftragten.

(4) Die Vorpraxis bzw. das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ggf. ein Seminarvortrag von einer/einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden, wenn diese spätestens bis einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters erfolgt ist. Bei späterer Anmeldung muss die Arbeit spätestens drei Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtlicher Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(4) Die Art und Anzahl der abzugebenden Pflichtexemplare der Bachelorarbeit regelt die Allgemeine Prüfungsordnung.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus mindestens drei Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professoren zum Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.
- (3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 17. März 2008 in den Änderungsfassungen vom 10. Dezember 2008 und vom 5. Dezember 2011 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung wurden mit roter Farbe eingearbeitet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 25. Juli 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 1. August 2012

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. August 2012 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2012 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2012.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik an der Hochschule Rosenheim

1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen ¹⁾		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
KT001	Mathematik 1	8	10	SU,Ü	schrP 60-180	-	
KT002	Mathematik 2	5	5	SU,Ü	schrP 60-180	-	
KT003	Ingenieurinformatik	4	5	SU, Pr	schrP 60-180	-	
KT004	Grundlagen d. Chemie	6	5	SU, Pr	schrP 60-180	TN (Pr)	
KT005	Physik	4	5	SU, Pr	schrP 60-180	TN (Pr)	
KT006	Polymere Werkstoffe	6	5	SU, Pr	schrP 60-180	TN (Pr)	
KT007	Elektrotechnik	4	5	SU, Pr	schrP 60-180	TN (Pr)	
KT008	Werkstoffkunde u. Fertigungsverfahren	5	5	SU	schrP 60-180	-	
KT013	Statik	4	5	SU, Ü	schrP 60-180	-	
KT014	Elastostatik und Festigkeitslehre	4	5	SU, Ü	schrP 60-180	-	
KT015	Werkstoffprüfung Kunststoffe u. Rheologie	7	5	SU, Pr	schrP 60-180	-	
KT016	Techn. Zeichnen und CAD	5	5	SU, Ü	PStA	-	
KT017	Konstruktion	4	5	SU, Ü	PStA	-	
KT018	Produktentwicklung mit Kunststoffen 1	4	5	SU, Ü	PStA	-	
KT020	Wärme- u. Wärmetransport	5	5	SU, Ü	schrP 60-180	-	
KT021	Maschinenelemente 1	4	5	SU, Ü	schrP 60-180	-	
KT022	Maschinenelemente Kunststoff	4	5	SU, Ü	schrP 60-180	-	
KT024	Spritzguss 1	5	5	SU,Ü,Pr	schrP 60-180	TN (Pr)	
KT025	Spritzguss 2	3	5	SU, Pr	schrP 60-180	TN (Pr)	
KT026	Extrusion	6	5	SU, Pr	schrP 60-180	TN (Pr)	
KT027	Faserverstärkte Kunststoffe 1	4	5	SU, Pr	PStA	TN (Pr)	
KT028	Faserverstärkte Kunststoffe 2	4	5	SU, Pr	schrP 60-180	TN (Pr)	
KT029	Werkzeugbau	6	5	SU, Ü	PStA	-	
KT030	Weiterverarbeitung Kunststoffe	4	5	SU, Pr	schrP 60-180	TN (Pr)	
KT031	Elektrische Antriebstechnik	4	5	SU, Pr	schrP 60-180	-	
KT033	Messtechnik	4	5	SU, Pr	schrP 60-180	-	
KT036	Regelungstechnik 1	4	5	SU	schrP 60-180	-	
KT055	Kosten und Investitionsrechnung	4	5	SU	schrP 60-180	-	
KT060	Industrielle Projektarbeit 1	5	5	Pr	PStA	-	
KT061	Industrielle Projektarbeit 2	5	5	Pr	PStA	-	
KTW01	Wahlmodul	4	5	2)	2)	-	
KTFW01	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	2)	8	2)	2)	-	3)
KTBA	Bachelorarbeit	-	12	BA	BA, mdlP	-	
		145	180	⁴⁾			

2. Wahlmodul KTW01

KT047	Automatisierung i.d. Kunststoffindustrie	4	5	SU, Ü	schrP 60-180	-	⁵⁾
KT048	Produktentwicklung mit Kunststoffen 2	4	5	SU, Ü	PStA	-	⁵⁾

3. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

KT056	Grundlagen des Projektmanagements	3	3	SU	schrP 60-180	-	
KT057	PLV	2	2	Ü	TN		
	Praxisphase		25		TN	-	⁶⁾
		5	30				

4. Anmerkungen

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) abhängig vom gewählten Modul.
- 3) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) wird nach Maßgabe von §5 vom Fakultätsrat für jedes Semester beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 4) Zuzüglich der Semesterwochenstunden (SWS) aus den Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen.
- 5) Einer der hier aufgelisteten Module ist auszuwählen.
- 6) Bestehensrelevante Kriterien sind: Termingerechte Abgabe des Praktikumsberichts und des Praktikumszeugnisses des betreuenden Betriebs sowie Bewertung des Praktikumsberichts mit „bestanden“.

5. Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
CP	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
mdIP	mündliche Prüfung
mE	mit Erfolg abgelegt
PLV	praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
Pr	Praktikum
PStA	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher individueller Prüfung)
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN(Pr)	Teilnahmenachweis im Praktikum (Testatsnachweis mit Unterschrift des Studenten erforderlich)
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung